



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-179/14

Europäische Kommission gegen Ungarn

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2006/123/EG — Art. 14 bis 16 — Art. 49 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Art. 56 AEUV — Freier Dienstleistungsverkehr — Bedingungen für die Ausstellung steuerbegünstigter Gutscheine, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern gewähren und die zu Unterbringungs-, Freizeit- und/oder Verpflegungszwecken verwendet werden können — Beschränkungen — Monopol“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 23. Februar 2016

1. *Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Dienstleistungen im Binnenmarkt — Richtlinie 2006/123 — Nationale Regelung, nach der Zweigniederlassungen von in anderen Mitgliedstaaten gegründeten Gesellschaften keine steuerbegünstigten Freizeitgutscheine, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern gewähren, ausstellen dürfen — Unzulässigkeit*

(Art. 52 Abs. 1 AEUV; Richtlinie 2006/123 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 14 Nr. 3)

2. *Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Dienstleistungen im Binnenmarkt — Richtlinie 2006/123 — Nationale Regelung, nach der Gesellschaften, die steuerbegünstigte Freizeitgutscheine ausstellen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern gewähren, die Rechtsform einer Handelsgesellschaft nationalen Rechts wählen müssen — Unzulässigkeit*

(Richtlinie 2006/123 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 15 Abs. 1, 2 Buchst. b und 3 Buchst. a)

3. *Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Dienstleistungen im Binnenmarkt — Richtlinie 2006/123 — Nationale Regelung, nach der nur Bank- oder Finanzinstitute, die in jeder Gemeinde des Staates mit mehr als 35 000 Einwohnern über eine für Kunden geöffnete Geschäftsstelle und im Inland über eine feste Infrastruktur verfügen, steuerbegünstigte Freizeitgutscheine, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern gewähren, ausstellen dürfen — Mittelbare Diskriminierung — Unzulässigkeit*

(Richtlinie 2006/123 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 15 Abs. 1, 2 Buchst. d und 3)

4. *Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Dienstleistungen im Binnenmarkt — Richtlinie 2006/123 — Nationale Regelung, nach der die Ausstellung von steuerbegünstigten Freizeitgutscheinen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern gewähren, eine feste Niederlassung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats voraussetzt — Unzulässigkeit*

(Richtlinie 2006/123 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 16)

5. *Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Bestimmungen des Vertrags — Anwendungsbereich — Ausstellung von Gutscheinen für Kaltverpflegung, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zu steuerlich günstigen Bedingungen gewähren — Einbeziehung — Nationale Regelung, die zugunsten einer öffentlichen Einrichtung ein Monopol für die Ausstellung solcher Gutscheine errichtet — Beschränkung — Rechtfertigung — Fehlen*

(Art. 49 AEUV und 56 AEUV)

1. Ein Mitgliedstaat verstößt gegen seine Verpflichtungen aus Art. 14 Nr. 3 der Richtlinie 2006/123 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, indem er eine Regelung einführt und beibehält, nach der die in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Zweigniederlassungen von in anderen Mitgliedstaaten gegründeten Gesellschaften nicht befugt sind, in seinem Hoheitsgebiet als Aussteller von steuerbegünstigten Freizeitkarten, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern gewähren, tätig zu werden. Mit einer solchen Beschränkung wird nämlich die Wahlfreiheit des Dienstleistungserbringers zwischen einer Hauptniederlassung und einer Zweigniederlassung und zwischen einer Niederlassung in Form einer Agentur, einer Zweigstelle oder einer Tochtergesellschaft unter Verstoß gegen die genannte Bestimmung der Richtlinie beschränkt.

Das Verbot ohne Rechtfertigungsmöglichkeit einer solchen Beschränkung soll sicherstellen, dass bestimmte Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, hinsichtlich deren der Unionsgesetzgeber davon ausgeht, dass sie das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts in gravierender Weise beeinträchtigen, systematisch und schnell beseitigt werden können, und verfolgt somit einen mit dem AEU-Vertrag in Einklang stehenden Zweck.

(vgl. Rn. 42, 44, 46, 48, Tenor 1)

2. Ein Mitgliedstaat verstößt gegen seine Verpflichtungen aus Art. 15 Abs. 1, 2 Buchst. b und 3 der Richtlinie 2006/123 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, indem er eine Regelung einführt und beibehält, nach der die Betätigung als Aussteller von steuerbegünstigten Gutscheinen, die den Arbeitnehmern des Ausstellers gewährt werden, von der Bedingung abhängt, dass der Aussteller zu einer Unternehmensgruppe gehört, in der er zum einen die Form einer Handelsgesellschaft und namentlich entweder einer nach dem Recht dieses Mitgliedstaats gegründeten Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufweist und zum anderen eine Tochtergesellschaft einer nach diesem nationalen Recht gegründeten Handelsgesellschaft ist. In diesen Fällen wird somit vom Dienstleistungserbringer kumulativ verlangt, dass er über Rechtspersönlichkeit verfügt, dass er in dieser Hinsicht die Form einer Handelsgesellschaft hat, die zudem zu einer ganz bestimmten Art gehört, und dass er die Tochtergesellschaft einer Gesellschaft ist, die selbst die Form einer Handelsgesellschaft hat.

Diese Bedingungen haben daher zur Folge, dass dem genannten Aussteller mehrere Zwänge hinsichtlich seiner Rechtsform im Sinne von Art. 15 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2006/123 auferlegt werden. Sind diese Zwänge mit der Anforderung verbunden, dass der Dienstleistungserbringer und das beherrschende Unternehmen der Unternehmensgruppe, zu der er gegebenenfalls gehört, nach dem Recht dieses Mitgliedstaats gegründet sind – was voraussetzt, dass ihr satzungsmäßiger Sitz dort liegt – dann sind die in Art. 15 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2006/123 vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt.

(vgl. Rn. 64, 65, 67, 68, Tenor 1)

3. Ein Mitgliedstaat verstößt gegen seine Verpflichtungen aus Art. 15 Abs. 1, 2 Buchst. d und 3 der Richtlinie 2006/123 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, indem er eine Regelung einführt und beibehält, nach der die Möglichkeit der Ausstellung von steuerbegünstigten Gutscheinen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern gewähren, Banken und Finanzinstituten vorbehalten ist, weil nur diese Einrichtungen in der Lage sind, die von der Regelung vorgesehenen Bedingungen zu erfüllen.

Eine solche Regelung bringt zwar keine direkte Diskriminierung mit sich, weil sie keine ausdrückliche Bedingung hinsichtlich des Ortes des satzungsmäßigen Sitzes des Ausstellers der Gutscheine enthält, doch kann die Bedingung, dass der Aussteller in jeder Gemeinde des Mitgliedstaats mit mehr als 35 000 Einwohnern über eine für Kunden geöffnete Geschäftsstelle verfügen muss, nur von Bank- oder Finanzinstituten erfüllt werden, deren satzungsmäßiger Sitz in dem Mitgliedstaat liegt. Solche Bedingungen sind daher geeignet, zu demselben Ergebnis zu führen wie eine solche sitzbezogene Bedingung.

Angenommen, solche Anforderungen würden mittels der Garantie, dass solche Aussteller hinreichende Garantien für finanzielle Solvenz, Professionalität und Erreichbarkeit bieten, ein Ziel des Verbraucher- und Gläubigerschutzes verfolgen, müsste noch bewiesen werden, dass diese Anforderungen die in Art. 15 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 2006/123 genannten Bedingungen erfüllen, namentlich die, wonach es zur Erreichung des verfolgten Ergebnisses keine weniger einschneidenden Maßnahmen geben darf.

(vgl. Rn. 71, 86-88, 91, 93, Tenor 1)

4. Ein Mitgliedstaat verstößt insoweit gegen seine Verpflichtungen aus Art. 16 der Richtlinie 2006/123 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, als seine Rechtsvorschriften vorschreiben, dass für die Ausstellung von steuerbegünstigten Gutscheinen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern gewähren, eine Niederlassung in seinem Hoheitsgebiet bestehen muss. Dies ist der Fall wenn diese Rechtsvorschriften von jedem Dienstleistungserbringer, der diese Tätigkeit der Ausstellung von Gutscheinen ausüben möchte, verlangt, dass er in dem Mitgliedstaat über eine feste Infrastruktur verfügt, von der aus die Geschäftstätigkeit der Dienstleistungserbringung tatsächlich ausgeübt wird.

Eine solche Anforderung erfüllt jedenfalls nicht die in Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie genannte Bedingung der Verhältnismäßigkeit, da Maßnahmen, die weniger einschneidend sind und die Dienstleistungsfreiheit weniger beschränken als die sich aus dieser Anforderung ergebenden Maßnahmen – deren Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht unterstellt – es ermöglichen würden, diese Ziele zu erreichen.

(vgl. Rn. 105, 107, 116, 117, Tenor 1)

5. Ein Mitgliedstaat verstößt insoweit gegen seine Verpflichtungen aus Art. 49 AEUV und 56 AEUV, als seine nationale Regelung für die Ausstellung von Gutscheinen zum Bezug von Kaltverpflegung, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern als Sachleistungen zu steuerlich günstigen Bedingungen gewähren können, ein Monopol zugunsten öffentlicher Einrichtungen errichtet.

Denn zum einen hat eine solche Tätigkeit einen wirtschaftlichen Charakter, da sie gegen Entgelt erbracht wird und aufgrund dessen in den Anwendungsbereich der Bestimmungen des AEU-Vertrags über den freien Dienstleistungsverkehr fällt. Insoweit ist nicht erforderlich, dass der Leistungserbringer mit Gewinnerzielungsabsicht handelt. Dementsprechend kann der Umstand, dass die mit dieser Tätigkeit erzielten Gewinne nach der nationalen Regelung ausschließlich für bestimmte im Allgemeininteresse liegende Ziele verwendet werden müssen, nicht dafür ausreichend sein, die Natur der betreffenden Tätigkeit zu ändern und ihr den wirtschaftlichen Charakter zu nehmen.

Zum anderen stellt diese nationale Regelung, soweit sie die Ausübung dieser wirtschaftlichen Tätigkeit einer Sonderregelung zugunsten eines einzigen öffentlichen oder privaten Marktteilnehmers unterwirft, eine Beschränkung sowohl der Niederlassungsfreiheit als auch des freien Dienstleistungsverkehrs dar.

Schließlich können weder sozialpolitische Erwägungen noch Erwägungen des Verbraucherschutzes oder der Lohn- und Steuerpolitik eine solche Beschränkung rechtfertigen.

(vgl. Rn. 154, 157, 164, 167-173, Tenor 2)